

8. Satzung

vom 05.02.2025

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Münstereifel vom 21.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S.712//SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV.NRW S.155), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 04.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 (Steuersatz) erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich zwölf v. H. des Mietwertes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 04.02.2025 beschlossene 8. Satzung vom 05.02.2025 zur Änderung der Satzung über die Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Münstereifel vom 21.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung, nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 05.02.2025

gez.: Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin